



§1 Name und Sitz des Vereins

§2 Vereinszweck

§3 Mitgliedschaft & Mitgliedsbeiträge

§4 Organe des Vereins

§5 Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

§7 Auflösung

§8 Umfang, Inkrafttreten

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der im Jahr 2016 gegründete Verein führt den Namen

AFRIKABA – Kulturkreis e.V.

Er hat seinen Sitz in Kenzingen und wird in das Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsadresse ist in der Eisenbahnstr. 3 in 79341 Kenzingen.

Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke," der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung von
 - Kunst und Kultur und
 - der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Förderung von interkultureller Toleranz und Verständigung, durch die Zusammenführung der unterschiedlichsten Nationalitäten, bei kulturellen Veranstaltungen.

Interkulturelle Märkte

Kunst- und Kulturveranstaltungen (African Music Festival)

Öffentlichkeitsarbeit

Kooperationen mit Institutionen, die sich für dieselben Zwecke einsetzen

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft & Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 15. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

2. Mitglied des Vereins können Einzelpersonen sowie Vereinigungen und Firmen werden. Sie erkennen durch ihren Beitritt diese Satzung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
3. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt auf Grund schriftlicher Beitrittserklärung.
4. Der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, ist von den Mitgliedern an den Verein zu entrichten.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod. (Bei Vereinigungen und Firmen ihrer Auflösung), durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung.
6. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres des Vereines zugegangen sein.
Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
7. Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von einem Jahresbeitrag. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Rückstände fortgeführt werden.
8. Den Ausschluss aus dem Verein regelt die Vorstandschaft.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ende des Geschäftsjahres.
9. Das einem Mitglied zur Ausübung einer Funktion überlassene Vereinseigentum oder Material ist bei deren Beendigung zurückzugeben.
10. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern bestehen keine Ansprüche auf Rückzahlung geleisteter Spenden.

§4 Organe des Vereins

- **Mitgliederversammlung**

- **Vorstand**

§5 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.
Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich mit Tagesordnung, mindestens 14 Tage vorher, einberufen.
3. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt die einfache Mehrheit.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem anderen Vereinsmitglied nach Benennung durch den 1. Vorsitzenden geleitet.
5. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
6. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

§6 Vorstand

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

3. Der Vorstand besteht aus 2 bis 5 Mitgliedern.
4. Die Vereinigung zweier Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.
5. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Der Vorstand wird von den aktiven Mitgliedern der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt, er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Außerdem können einzelne Mitglieder des Vorstands vorzeitig mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
6. Beschlüsse des Vorstands sollen nach Möglichkeit einstimmig erfolgen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Der Vorstand tritt mindestens 4-mal im Jahr zusammen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder anwesend ist.
9. Jedes Vorstandsmitglied hat im Vorstand eine Stimme.
10. Ein Vorstandsmitglied kann nur von der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden. Es kann jedoch vom Vorstand mit sofortiger Wirkung beurlaubt werden. In diesem Fall, ebenso wie beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglied, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger einsetzen. Diese Maßnahme ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
11. Der Vorstand wird ermächtigt Richtlinien zu erlassen bezüglich einer Geschäftsordnung und weiterer Ordnungen die das Vereinsleben regeln.

§7 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Dreiviertel Mehrheit über die Auflösung des Vereins.

§8 Umfang, Inkrafttreten

1. Diese Satzung umfasst 8 Paragraphen.
Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Freiburg in Kraft.